Abhandlungen des kriminalistischen Instituts
an der Universität Berlin.
Herausgegeben von
Dr. Franz von Liszt und **Dr. Ernst Delaquis,**
Professoren der Rechte in Berlin.
Dritte Folge. Erster Band. 2. Heft.

Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.

Von

Dr. Eberhard Schmidt,
Referendar.

Berlin 1914.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Monarch und Gerichte in ihrer Stellung zur Strafrechtspflege und Kriminalpolitik 1

I. Die Abhängigkeit der Strafrechtspflege vom Willen des Monarchen 1
1. Die Äußerung dieser Abhängigkeit. 2. Ihre Ursachen. 3. Ihre Folgen für die Kriminalpolitik.

II. Der Einfluß der Gerichte auf Strafrechtspflege und Kriminalpolitik 5

1. Abschnitt: Die Auffassung von Verbrechen und Strafe, insbesondere die Bedeutung des Vergeltungsgedankens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. 7

I. Die Anschauungen Friedrich Wilhelms und Friedrichs 7
1. Friedrich Wilhelm I. 2. Friedrich der Große.

II. Die historische Bedeutung des Unterschiedes in den Ansichten beider Monarchen 16

2. Abschnitt: Die utilitaristischen Strafzwecke, ihre Verwirklichung und ihr Verhältnis zueinander 17

1. Teil: Friedrich Wilhelm I. 18

I. Der generalpräventive Abschreckungszweck 18
1. Die Strafankündigung. 2. Der Strafvollzug. a) Hinrichtungen. Strafschärfungen. b) Übertreibungen der Abschreckung beim Vollzuge.

II. Das Fehlen eigentlicher Spezialprävention. — Die Kirchenbuße 26

2. Teil: Friedrich der Große 28

A. Die Generalprävention 28

I. Abschreckung durch unmittelbare Einwirkung auf die Sinne. — Einschränkung derselben 31
1. durch Fortfall der Strafschärfungen, 2. durch numerische Verringerung der Hinrichtungen.

II. Die Abschreckung wird in die Vorstellung gelegt. Die Art der Durchführung in diesem Falle 34
1. im allgemeinen, 2. bei besonderen Verbrechensgruppen.

Seite

III. Die Beseitigung der Übertreibungen des Abschreckungsgedankens 39

B. Die Spezialprävention 42

I. Die Gründe für ihre Einführung 42

1. Der Humanitätsgedanke. 2. Wirtschaftspolitische Gesichtspunkte. 3. Kriminalpolitische Gesichtspunkte. Allgemeiner Hinweis auf Abschreckung und Besserung.

II. Vollzug und Anwendung der Freiheitsstrafe 46

1. Die drei Arten der Freiheitsstrafen. a) Die Gefängnisse. b) Die Festungen. c) Die Zuchthäuser. 2. Die Folgen des Vollzuges. 3. Die Anwendung der drei Kategorien von Freiheitsstrafen.

III. Die mit der Freiheitsstrafe erstrebten spezialpräventiven Zwecke im einzelnen 51

1. Sicherung der Gesellschaft vor Schwerverbrechern. 2. Abschreckung und Besserung des Täters.

IV. Vereinzelte Bestrebungen, die Freiheitsstrafe günstiger zu gestalten. Entgegenstehende Hindernisse 57

3. Abschnitt: Polizeiliche Präventivmaßnahmen im Dienste der Kriminalpolitik 59

I. Die Stellung der Wissenschaft dazu 59

II. Die Stellung Friedrichs des Großen dazu 61

1. Das Problem der Kindestötung. a) in seiner Behandlung durch Friedrich Wilhelm I. b) in seiner Behandlung durch Friedrich den Großen. 2. Das Problem der Bettelei in seiner Behandlung a) durch Friedrich Wilhelm I., b) durch Friedrich den Großen.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert.

Abegg, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenburg-Preußischen Lande, in Zeitschr. f. die Kriminalrechtspflege in den Preuß. Staaten, herausgegeben v. J. E. Hitzig. I. Supp.-Bd., Abt. I. Berlin 1835.

v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Frankfurt und Leipzig 1803.

v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I. Berlin 1882.

Berner, Geschichte des preußischen Staates. Bonn 1896.

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 2. Teil. 4. Auflage. Jena 1904.

Fischl, Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen. Breslau 1913. Strafrechtl. Abhandlg., hrsg. von v. Lilienthal. Heft 169.

Frank, Die Wolffsche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur kriminalpolitischen Aufklärung im 18. Jahrhundert. Göttingen 1887.

Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Bd. II. Erlangen 1891.

Günther, Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter, aus Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 28. 1907.

Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts. Bonn 1855.

Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Bearbeitet von Dr. J. P. Kirsch. 5. Aufl., Bd. I. Freiburg i. B. 1911.

Hintze, Historische und politische Aufsätze, II u. III.

v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. XVIII.

Holtze, Die Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. Berlin 1894.

Hymmen, Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. 3. u. 4. Sammlung. 1779.

Kade, Umschwung in Strafe und Strafvollzug im 18. Jahrhundert. Berlin 1908.

Koser, Friedrich der Große als Kronprinz. Stuttgart 1886.

Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.

Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart 1889.

Krohne, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. Conrad, Elster, Lexis und Loening. Bd. IV: Artikel „Gefängnisarbeit". 1909.

Küntzel, Die politischen Testamente der Hohenzollern. Leipzig und Berlin 1911.

Landrecht, Friedrich Wilhelms, Königes in Preussen, Verbessertes Land-Recht des Königreichs Preussen. 1721.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1911.

v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 2. Bd. Berlin 1905.

Mendelssohn-Bartholdy, Der König Friedrich der Große. 1912.

Montesquieu, Esprit des lois; Paris: Librairie de Firmin Didot Frères, Fils et Cie. 1867.

Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum.

Mylius, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum.

Oeuvres de Frédéric le Grand. Berlin 1853.

Pollitz, Strafe und Verbrechen. Geschichte und Organisation des Gefängniswesens. Leipzig 1910.

Preuß, J. D. E., Friedrich der Große, Eine Lebensgeschichte. Berlin 1832—34.

Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven. Bd. XI. Leipzig 1882.

Kgl. Geheimes Staatsarchiv zu Berlin, Repertorium 49, A. 1, Generalia in Criminalia 1618—1786.

Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Bd. II. Berlin 1888.

Stölzel, 15 Vorträge aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte. Berlin 1889.

Willenbücher, Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen. Beling, Heft 56. Breslau 1904.

Zeller, Friedrich der Große als Philosoph. Berlin 1886.

Einleitung.

Monarch und Gerichte in ihrer Stellung zur Strafrechtspflege und Kriminalpolitik.

I. Solange das Königreich Preußen von seinen Monarchen rein absolutistisch regiert wurde, stand das Strafrecht in einem außerordentlich strengen Abhängigkeitsverhältnisse von der Person des Königs. Wenn sich auch unter Friedrich dem Großen der Satz Bahn brach, daß in den Gerichten die Gesetze sprechen, der König aber schweigen müsse [1]), so traf dieser Satz doch lediglich für das Zivilrecht zu und berührte die Art und Weise, in der das Strafrecht geübt zu werden pflegte, nicht im mindesten. Sowohl unter Friedrich Wilhelm I. als auch unter Friedrich dem Großen war der Wille des Königs in allen das Strafrecht betreffenden Fragen der allein ausschlaggebende.

1. Die Carolina war jeglichen Ansehens beraubt [2]), und über ihre Vorschriften setzte der König sich ohne weiteres hinweg, indem er in jedem einzelnen Falle nach Gutdünken entschied; ebensowenig waren für den König die Urteilssprüche der Juristenfakultäten oder der Schöppenstühle, sei es nun ausländischer oder einheimischer, verbindlich, und an Stelle aller dieser ehemals verbindlichen Strafgesetze und Prozeßregeln setzte Friedrich Wilhelm I. in redlicher Fürsorge für sein Land seinen eigenen Willen [3]). Unter Friedrich dem Großen änderte sich an diesem Verhältnis des Monarchen zur Strafrechtspflege im Grunde genommen gar nichts. Auch Friedrich der

---

[1]) Hintze, Hist. u. polit. Aufs. III S. 96.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch S. 33.

[3]) Holtze S. 44.

Große hielt es für sein absolutes Recht, in jeden Strafprozeß einzugreifen und ihn nach seinem Willen, nach seinem pflichtgemäßen Dafürhalten entscheiden zu lassen. Allerdings gab es bestimmte Vorschriften, welche die Akteneinsendung in Strafsachen regelten, und der König wurde insofern etwas entlastet, als in geringen Sachen die Entscheidung der Gerichte von ihm nicht geprüft zu werden pflegte; aber sonst galt ganz allgemein der Grundsatz, der in einer Verordnung von 1772 [1]) in folgenden Worten zum Ausdruck gebracht worden ist:

„Niemand soll mit gewichtigen Leibes-, Gefängnis-, Zuchthaus- und Festungsstrafen, am allerwenigsten Lebensstrafe belegt werden, ohne daß nach den verschiedenen Graden dieser Strafen entweder Unser Etatsministerium allhier in Berlin oder Wir selbst das Erkenntnis auf den Uns darüber gethanen Vortrag bestätigt haben."

Die Justizminister haben unter Friedrich dem Großen den Versuch gemacht, den König aus praktischen Gründen zu einer Einschränkung dieses Bestätigungsrechtes zu veranlassen [2]); doch der König lehnte dieses Ansinnen schroff ab und soll nur geantwortet haben: „Nein! sie sollen alle Kriminalurteile einschicken; sonst würden dabei allerhand Inconvenienzen, und daß die Leute in den Provinzen nach Gefallen gehudelt würden, entstehen können [3]).“

Die Ursachen, aus denen beide Monarchen dieses unmittelbare Recht über ihre Untertanen ohne Rücksicht auf die Gesetze ableiteten, sind durchaus verschieden und kommen in der Auffassung beider, die sie von ihrer monarchischen Stellung hatten, deutlich zum Ausdruck. Da die staatsrechtlichen Grundgedanken der Könige, die hierbei zu erörtern sind, nicht allein für die vorliegende Frage, sondern auch weiterhin im Hinblick auf ihre Anschauungen über Verbrechen und Strafe von ausschlaggebender Bedeutung sind, so mag bereits an dieser Stelle etwas eingehender ihrer gedacht werden.

---

[1]) Stölzel S. 263. Vgl. auch E. Preuß III, S. 378: „Ich bin eigentlich der oberste Justizkommissarius in meinem Lande.“

[2]) Acta Borussica VI, 2, S. 611/12: 26. VI. 1743.

[3]) Abegg S. 166, Anm. 218. Kade S. 65.